

"EVANGELISCHE AKADEMIE WIEN"

*in der von der o.Generalversammlung am 30.5.2005 beschlossenen Fassung,
mit den von den Generalversammlung am 29.03.2011 und am 8.11.2012 beschlossenen Änderungen*

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich, evangelisch-kirchliche Anerkennung

- (1) Der Verein führt den Namen "Evangelische Akademie Wien".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet.
- (3) Der Verein ist gem. § 219 der Verfassung der Evang. Kirche A. u. H.B. in Österreich (in der Fassung 1983) als "evangelisch-kirchlicher Verein" anerkannt.
- (4) Gemäß seinem Vereinszweck (§ 2) und im Rahmen seiner Tätigkeit kann er mit Organisationen und Zusammenschlüssen von Einrichtungen ähnlicher Zielrichtungen im In- und Ausland zusammenarbeiten.

§ 2 Zweck

- (1) Die Evangelische Akademie Wien bezweckt Erwachsenenbildung, die Durchführung von Forschungsvorhaben, der Erwachsenenbildung dienenden wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen, die Koordination und Durchführung kirchlich-spezifischer Projekte, insbesondere Forschungsprojekte sowie die Erstellung damit verbundener wissenschaftlicher Publikationen und Dokumentationen, und die Beratung im kirchlich-diakonischen Bereich. Die Evangelische Akademie Wien führt diese Tätigkeiten im Rahmen der Evangelischen Kirche durch, im Sinne eines Dienstes von Christen an der zeitgenössischen Gesellschaft.

Die Evangelische Akademie Wien soll für die Erfüllung dieses Auftrages zur Gewinnung neuer Erkenntnisse über die Situation der Menschen in einer von Technik, Organisation und Information bestimmten Gesellschaft, zu Entwicklung eines situationsgerechten Zuganges zu den Menschen unserer Zeit und zu seinen Lebensbereichen sowie zur Wahrung diakonischer Aufgaben in der Gesellschaft beitragen. Sie hat somit die Aufgabe, den christlichen Glauben insbesondere evangelischen Bekenntnisses auch in der konfessionellen Minderheitensituation für alle Menschen unbeschadet ihrer weltanschaulichen Herkunft fruchtbar zu machen.

- (2) Die Evangelische Akademie Wien verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige, nicht auf Gewinn gerichtete, kirchliche Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vereinsversammlungen und sonstige Mitgliedertreffen;
 - b) Vorträge, Kurse und Studienreisen, Diskussionen, Studiengruppen, Seminare und Tagungen;
 - c) Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten und Erstellung wissenschaftlicher Gutachten, sowohl in Bezug auf wissenschaftliche Grundlagen der Arbeit, wie auch in Bezug auf praktische Anwendungen und in der Begleitung von Projekten, sowie die Ausschreibung, Vergabe und Förderung solcher wissenschaftlicher Arbeiten;
 - d) Erarbeitung von Studien und Stellungnahmen zu Fragen von Kirche und Gesellschaft;

- e) Durchführung von Bildungsarbeit und Erstellung von Arbeitshilfen, Bild- und Tonträgern, sowie die Publikation von wissenschaftlichen Arbeiten und Gutachten und den Stellungnahmen gem. lit.d;
 - f) Beratung von Personen und Einrichtungen im Rahmen des Vereinszweckes;
 - g) Erhaltung und Ausbau einer dem Vereinszweck angemessenen Dokumentation und Bibliothek;
 - h) Herausgabe von Mitteilungen nach Erfordernis.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Spenden, Sammlungen, Subventionen und sonstige Zuwendungen;
 - c) Beiträge zu den Kosten von Veranstaltungen und Publikationen;
 - d) Kostenersätze für die Überlassung von Räumlichkeiten und für die Mitbenützung der Büroinfrastruktur.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen werden, die schriftlich ihre Aufnahme in den Verein beantragt und ihre Bereitschaft zur Mitwirkung am Vereinszweck und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages erklärt haben.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde sowie Ehren-Mitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die ihre Rechte und Pflichten im Verein voll wahrnehmen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind jene ordentlichen Mitglieder, die die Vereinstätigkeit durch einen Jahresbeitrag fördern, der mindestens das doppelte des für ordentliche Mitglieder festgesetzten beträgt.
- (5) Ehren-Mitglieder können aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag um Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes hat der Aufnahmewerber das Recht der Berufung an die Generalversammlung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Dagegen ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (2) Der Vorstand hat der nächstfolgenden Generalversammlung über die Neuaufnahmen bzw. Ablehnungen von Aufnahmeanträgen zu berichten.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder Schädigung des Ansehens des Vereins nach vorheriger Anhörung des Betroffenen verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus dem Mitgliedstand zu streichen, wenn dieses den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für zwei oder mehr unmittelbar zurück liegende Jahre nicht entrichtet hat und die Zahlung auch auf zweimalige direkte Mahnung mit Fristsetzung nicht nachholt; die Mahnfrist hat dabei jedes Mal mindestens vier Wochen zu betragen.
- (5) Bei freiwilligem Austritt oder Ausschluss bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge aufrecht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Antrags- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Evangelischen Akademie Wien nach Kräften zu fördern, die Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane im Rahmen der Vereinstätigkeit zu beachten und den Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder haben ein Recht auf angemessene Information über die Tätigkeit und Finanzgebarung des Vereins (*Näheres siehe § 12 Aufgaben des Vorstands, Abs. 8*)

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9-10), der wissenschaftliche Beirat (§10a), der Vorstand (§§ 11-13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal in jedem Kalenderjahr jeweils auf Beschluss des Vorstands statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftliches, begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder von Seiten der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden. Ein diesbezüglicher Antrag der Rechnungsprüfer hat sich auf ihren Tätigkeitsbereich zu beziehen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n.
- (4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied mittels schriftlicher Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf dieses nur ein weiteres Stimmrecht wahrnehmen.

- (7) Die in den Abs. (2), (3), (4) und (6) genannten schriftlichen Verlangen, Einladungen, Einreichungen und Bevollmächtigungen bedürfen der eigenhändigen Unterzeichnung. Das Erfordernis der Schriftform ist auch bei elektronischer Übermittlung unterzeichneter Schriftstücke erfüllt.
- (8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die An-zahl der Erschienenen beschlussfähig, wobei zumindest ein Vorstandsmitglied anwesend sein muss.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung bedürfen zur Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, Vereinsfunktionäre abgewählt, bzw. abberufen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter/innen. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Mitgliedes kann die Generalversammlung die Vorsitzführung eines bestimmten Tagesordnungspunktes einem anderen anwesenden ordentlichen oder Ehrenmitglied übertragen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Kenntnisnahme des Jahresarbeitsprogramms und des Jahresvoranschlages;
- (3) Bestätigung der Bestellung der Akademieleitung (§ 15) durch den Vorstand;
- (3a) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates;
- (4) Wahl und Abwahl bzw. Abberufung der Vorstandsmitglieder; im Falle der Abberufung hat die Generalversammlung in gleicher Sitzung andere wählbare Personen in die frei gewordenen Funktionen zu wählen.
- (5) Wahl und Abwahl bzw. Abberufung der Rechnungsprüfer/innen; im Falle einer Abberufung gilt Abs. (4), zweiter Satz entsprechend.
- (6) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- (7) Entscheidungen über Berufungen gegen Aufnahmeverweigerungen sowie gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- (8) Ernennung zu Ehrenmitgliedern (§ 4 (5); § 5 (3));
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (10) Beratung von und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10a Der wissenschaftliche Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat dient der Beratung und Unterstützung der Akademieleitung und erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Akademieleitung für den Vorstand Vorschläge für die thematische und inhaltliche Planung der Akademiearbeit.
- (2) Er besteht aus bis zu 12 Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen und die aus unterschiedlichen Fachgebieten und Berufsfeldern kommen. Sie werden auf Vorschlag der Akademieleitung oder des Vorstands oder einzelner Vereinsmitglieder von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt und vom Vorstand berufen. Enthält der wissenschaftliche Beirat weniger als 12 Mitglieder, so ist der Vorstand berechtigt, weitere Personen für den Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung zu

berufen; er hat diese dann der Generalversammlung zur Wahl für die restliche Funktionsperiode vorzuschlagen.

- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n und bis zu 2 Stellvertreter/innen; die Vorsitzperson ist zugleich Sprecher/in des Beirates und vertritt auch die Ergebnisse seiner Tätigkeit gegenüber Vorstand und Generalversammlung.
- (4) Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates beobachtend teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern, darunter dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassier/in. Die Inhaber/innen der genannten Vorstandsfunktionen sind von der Generalversammlung unmittelbar in diese Funktion zu wählen, ebenso – unter Beachtung der Gesamtzahl und ggf. Heranziehung der Bestimmung des 2. Satzes in Abs.(1a) – zumindest ein/e Stellvertreter/in für den/die Vorsitzende/n. Für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand weitere Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.
- (1a) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte je ein/e oder mehrere Stellvertreter/ innen für die Funktionen Kassier/in und Schriftführer/in. Jedes Vorstandsmitglied kann neben einer Hauptfunktion zusätzlich die Stellvertretung einer anderen Funktion oder – ohne Hauptfunktion – die Stellvertretung zweier Funktionen innehaben. Kein Vorstandsmitglied kann jedoch gleichzeitig in zwei Funktionen tätig sein.
- (2) Droht die Zahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder zwischen zwei Generalversammlungen auf unter drei zu sinken, ist der Vorstand zu Selbstergänzung durch Kooptierung eines wählbaren Vereinsmitgliedes verpflichtet. Das kooptierte Mitglied ist bis zur nächsten Generalversammlung Vorstandsmitglied mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Generalversammlung kann die Funktionsperiode von Vorstandsmitgliedern, die sie während der laufenden Funktionsperiode des übrigen Vorstands wählt, auf die des übrigen Vorstands begrenzen. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung von einem/r seiner Stellvertreter/innen, schriftlich einberufen. Der Vorstand hat mindestens viermal in jedem Jahr zu einer Sitzung zusammenzutreten. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen.
- (5) Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Zustimmung von mindestens drei seiner Mitglieder. Kann bei einer Sitzung ein Antrag mangels ausreichender Mehrheit nicht beschlossen (oder verworfen) werden, ist der/die Vorsitzende berechtigt, das Votum nicht anwesender Vorstandsmitglieder noch während der Sitzung oder nachträglich persönlich, telefonisch oder elektronisch einzuholen. Er/sie hat daraufhin alle Vorstandsmitglieder unverzüglich vom Ergebnis zu verständigen. Bei besonderer Dringlichkeit ist er/sie zur Einholung eines Beschlusses auch ohne Sitzung auf genannte Weise berechtigt.“
- (6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt bzw. Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Im Falle der Verwerfung des Rechenschaftsberichtes oder des Rechnungsabschlusses durch die Generalversammlung hat der Vorstand zurückzutreten. Die Generalversammlung hat sodann in gleicher Sitzung einen neuen Vorstand zu wählen. Für die Neuwahl übernimmt einer der beiden Rechnungsprüfer/innen den Vorsitz in der Generalversammlung, bis der/die neue Vorsitzende gewählt ist. Für die Neuwahl gelten die Bestimmungen der § 10 (5) und (6) und § 11 (1). Die Funktion des auf diese Weise neu gewählten Vorstandes endet mit der Funktionsperiode des zurückgetretenen Vorstandes.

- (8) Der Vorstand kann für seine Arbeit eine Geschäftsordnung beschließen.
- (9) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Fachausschüsse bestellen. Bei der Bestellung sind Aufgabenbereich und voraussichtliche Funktionsdauer festzulegen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Beschlussfassung der Vorlage des Jahresarbeitsprogramms und des Jahresvoranschlags;
- (2) Bestellung des Akademieleiters/ der Akademieleiterin und weiterer Angestellter der Akademie;
- (3) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (4) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (7) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Vorstand für einzelne Mitglieder den Mitgliedsbeitrag für bestimmte Zeit oder auf Dauer herabsetzen oder ganz erlassen.
- (8) Der Vorstand hat die Mitglieder bei der jährlichen Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Auf schriftliches, begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, hat er auch sonst den betreffenden Mitgliedern binnen vier Wochen solche Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem/der Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Der/die Schriftführer/in hat den/die Vorsitzenden bei der Durchführung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Im Falle der Verhinderung wird ein/e Funktionsinhaber/in von dem jeweiligen zur Stellvertretung bestimmten Vorstandsmitglied vertreten, ebenso bei vorzeitigem Ausscheiden; in diesem Fall, ebenso bei Verhinderung auf eine Dauer, die auch bei der nächsten Generalversammlung noch nicht absehbar ist, endet die Vertretungsfunktion mit dieser Generalversammlung; von dieser ist dann der/die Funktionsträger/in neu zu wählen.

§ 13a Zeichnungsbefugnis für den Verein („Organschaftliche Vertretung“)

Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften ist die Fertigung durch den/die Vorsitzende/n gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied erforderlich, u. zwar bei vermögenswerten Geschäften und bei der Erteilung von Bankzeichnungsberechtigungen mit dem/der Kassier/in, bei sonstigen sowie vereinsgesetzlichen Urkunden mit dem Schriftführer / der Schriftführerin. Bei Verhinderung eines/einer der Genannten tritt jeweils dessen/deren Stellvertreter/in ein.

§ 14 Die Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen gilt § 11 (9) auch für die Rechnungsprüfer/innen.

- (2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Geschäfte und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses des Vereins. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 Akademieleitung und Mitarbeiter/innen

- (1) Dem/der Akademieleiter/in obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Evangelischen Akademie Wien nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane. Der/die Akademieleiter/in ist berechtigt die Funktionsbezeichnung Direktor/in zu führen und ist Dienst-vorgesetzte/r für alle Mitarbeiter/innen und diesen gegenüber weisungsbefugt.
- (2) Der/die Akademieleiter/in wird vom Vorstand bestellt. Die Bestellung bzw. Abberufung ist der nächstfolgenden Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Erfolgt diese Bestätigung nicht, kommt ein Vertrag, bzw. die Abberufung nicht zustande. Die Verantwortlichkeit des Vorstands für und Befugnis zur Ausgestaltung eines Dienstvertrages wird durch den personellen Bestätigungsvorbehalt der Generalversammlung nicht berührt.
- (3) Der/die Akademieleiter/in berichtet dem Vorstand laufend über die Geschäftstätigkeit und nimmt auf Anforderung des/der Vorsitzenden an den Vorstandssitzungen teil.
- (4) Die Aufteilung der Arbeitsbereiche und der Kompetenzen des Akademieleiters /der Akademieleiterin und seiner/ihrer Mitarbeiter/innen, sowie Art und Ausmaß von Geschäften, die einer Genehmigung des Vorstandes bedürfen, wird in einer Geschäftsordnung festgelegt, die in Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Akademie team zu erarbeiten ist.
- (5) Das Büro der Akademieleitung ist gleichzeitig Sitz des Vereins und steht dem Vorstand zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen sowie Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdecken der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke einer gemeinnützigen Einrichtung der Evangelischen Kirche in Österreich zu verwenden.

o O o